

Stadtkanzlei

Marktgasse 58
Postfach 1372
9500 Wil 2

stadtkanzlei@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53
Telefax 071 913 53 54

3. Dezember 2015

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Reglement über den Weiterzug von Verfügungen und Entscheiden

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Reglement über den Weiterzug von Verfügungen und Entscheiden sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

1. Ausgangslage

Mit Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) besteht für Gemeinden die Möglichkeit, durch rechtsetzendes Reglement zu bestimmen, dass Verfügungen und Entscheide unterer Instanzen unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden können. Mit einem entsprechenden Reglement ist es in der Stadt Wil demnach möglich, Entscheide unterer Instanzen – beispielsweise Entscheide von Dienststellen – direkt an die kantonale Rekursinstanz weiterzuziehen.

2. Vorgehensweise

Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 26. August 2015 dem Reglement in erster Lesung zugestimmt und die Stadtkanzlei beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 9. Oktober 2015. Es sind keine Beiträge eingegangen.

Die Stadt Wil hat von der Möglichkeit zur Verkürzung des Rechtsmittelwegs in baureglementarischen Angelegenheiten bereits Gebrauch gemacht. Diesbezügliche Beschlüsse bzw. Verfügungen der Baukommission sind seither direkt beim Baudepartement des Kantons St.Gallen anfechtbar. Dieser verkürzte Rechtsmittelweg hat sich bewährt. Der verkürzte Rechtsmittelweg soll nun auf die übrige Verwaltung ausgedehnt werden und Anwendung auf jene Verfügungen und Entscheide finden, welche nach Inkraftsetzung des Reglements ergehen. Insbesondere sollen neu Entscheide und Verfügungen im Sozialbereich und in den Bereichen Gebühren und Abgaben sowie Gewerbe und Markt unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch Verfügungen, für welche das Gesetz ein Einspracheverfahren (Strassen- und Planungsrecht) vorsieht oder die vorläufige Gemeindeordnung andere Zuständigkeiten bezeichnet (vgl. Art. 57 der vorläufigen Gemeindeordnung betreffend Rechtspflege in Schulangelegenheiten). Im Gegensatz zu Einsprüchen werden Rekurse von der nächst höheren Instanz behandelt. Die Rechtspflege stellt jedoch eine operative Aufgabe dar, weshalb sich der Stadtrat künftig nicht mehr mit der Bearbeitung von Rekursen befassen soll. Die untenstehende Tabelle zeigt die Anzahl eingegangener Einsprüche/Rekurse in den Jahren 2013 und 2014 auf.

Rechtsmittelverfahren

Statistisch erfasste Daten	2014	2013
Eingegangene Einsprüche/Rekurse	24	56
Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren	17	23
• Strassen- und Planungsrecht	9	16
• Sozialbereich	4	1
• Gebühren und Abgaben	4	5
• Gewerbe und Markt	0	0
• Personal	0	1
Hängige Rechtsmittelverfahren per 31.12.	63	40
• davon bei kantonalen Instanzen (Departemente, Verwaltungsreksurkommision, -gericht)	3	4
• davon beim Bundesgericht	0	0

Die neue Regelung hat zum Vorteil, dass die kantonale Rekursinstanz mit den rechtlichen Grundlagen der jeweiligen Angelegenheit meist vertrauter ist und über vertieftes Fachwissen verfügt. Die Inkraftsetzung des Reglements ist auf den 1. Juli 2016 geplant.

3. Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung unterstehen allgemein verbindliche Reglemente dem fakultativen Referendum.



Seite 3

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Reglement über den Weiterzug von Verfügungen und Entscheiden